

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: April–Juni 2016 · www.roedl.de / www.roedl.pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuern

- > Klausel gegen die Steuerumgehung
- > Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht bei Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen

Recht

- > Änderungen bei dem Verkehr mit landwirtschaftlichen Immobilien in Polen und deren Einfluss auf die M&A-Geschäfte
- > Mediation in Zivilsachen – Änderungen der Zivilprozessordnung im Jahre 2016 und ihr Einfluss auf das Zivilverfahren

Wirtschaftsprüfung

- > Änderung des Rechnungslegungsgesetzes im Jahre 2016
- > Vereinbarte Untersuchungshandlungen – selten in Anspruch genommene Dienstleistung eines Wirtschaftsprüfers

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Rödl & Partner Info

Sehr geehrte Damen und Herren

das zweite Quartal 2016 war reich an Rechtsänderungen, die die Ausübung verschiedener Arten von Gewerbetätigkeit betreffen – sowohl in steuerlicher als auch in rechtlicher Hinsicht.

Vor allem weisen wir auf die Novelle der Abgabenordnung hin, die auf die Bekanntmachung im Gesetzblatt wartet und in die polnische Rechtsordnung eine Klausel gegen Steuerumgehung einführt. Es ist ratsam, genau zu analysieren, welche Tätigkeiten als Steuerumgehung bewertet werden können, um sich bei der Ergreifung von Maßnahmen z.B. zur Umstrukturierung, nicht dem Risiko auszusetzen, dass diese vom Fiskus beanstandet werden.

Ein interessanter Punkt ist die vom Finanzminister erteilte allgemeine verbindliche Auskunft über den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht bei Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen. Der Minister erläuterte, wie der Begriff des Zeitpunkts der Erbringung solcher Dienstleistungen zu verstehen ist, was bislang zu Zweifeln bei der Auslegung geführt hatte.

Wichtig ist ebenfalls das Inkrafttreten des Gesetzes, welches die bisherigen Grundsätze des Funktionierens des M&A-Marktes im Bereich der Verwaltung landwirtschaftlicher Immobilien in Polen ändert, am 30. April 2016.

Im Rahmen der Novellierung der Zivilprozessordnung wurden den Gerichten Instrumente zur Verfügung gestellt, die Anreize für die Nutzung der Mediation in Zivilsachen bieten sollen. Infolge der eingeführten Änderungen sind nun die Parteien verpflichtet, vor der Anrufung des Gerichts den Versuch einer zivilen Mediation zu unternehmen, und die Erfüllung dieser Pflicht wird im Laufe des gerichtlichen Verfahrens überprüft.

Die Novellierung des Rechnungslegungsgesetzes bringt Änderungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr mit sich. Infolge der Novellierung wurde die Kategorie der „Kleinunternehmen“ eingeführt, außerdem wurde der Katalog der Rechtsträger erweitert, die bei der Qualifizierung von Leasingverträgen und bei der Erfassung der latenten Steuer in den Handelsbüchern Vereinfachungen nutzen können, und es wurde das „Wesentlichkeitsprinzip“ definiert.

Der Tradition folgend, darf auch die Zusammenfassung der wichtigsten Neuigkeiten im Steuerrecht, die sich auf die von Ihnen ausgeübte Gewerbetätigkeit auswirken können, nicht fehlen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Dr. habil. Dr. Marcin Jamroży

> Klausel gegen die Steuerumgehung

Anna Główka, Rödl & Partner Warschau

Das Gesetz über die Änderung der Abgabenordnung und einiger anderer Gesetze vom 13. Mai 2016 wartet auf die Unterzeichnung durch den polnischen Staatspräsidenten. Es sieht u.a. die **Einführung einer Klausel gegen die Steuerumgehung in das polnische Rechtssystem** vor, deren Ziel es ist, einer Umgehung der Steuerrechtsvorschriften entgegenzuwirken und die daraus resultierenden Steuervorteile zu beschränken. Das Gesetz wird 30 Tage nach Bekanntgabe im polnischen Gesetzblatt in Kraft treten.

Steuerumgehung

Die Klausel setzt voraus, "dass eine Handlung, deren Hauptziel die Erzielung eines Steuervorteils ist, der unter den gegebenen Umständen im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Steuergesetzes steht, keinen Steuervorteil erzielt, sofern die Handlungsweise künstlich war (**Steuerumgehung**)". Der Begriff der Handlung umfasst ebenfalls mehrere miteinander verbundene Handlungen, die durch dieselben oder durch unterschiedliche Rechtsträger vorgenommen wurden. Die Anwendung der Klausel wurde dabei auf die Fälle beschränkt, in denen die Größe des Steuervorteils (oder die Summe mehrerer Steuervorteile) **den Betrag von 100.000 PLN überschreitet**.

Der Gesetzgeber zielt somit darauf ab, die steuerrechtliche Wirkung denjenigen Handlungen zu entziehen, die gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllen:

- > das Vorgehen des Steuerpflichtigen ist künstlich und
- > das Vorgehen des Steuerpflichtigen ist vor allem auf das Erreichen eines Steuervorteils gerichtet, sofern ein solcher Vorteil unter den gegebenen Umständen dem Sinn und Zweck des Steuergesetzes entgegensteht.

Eine Handlung gilt grundsätzlich dann als **künstlich**, wenn der Steuerpflichtige Rechtskonstruktionen anwendet, die unter den gegebenen Umständen untypisch, zu verworren, ökonomisch und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, für die Durchführung des Geschäfts (für den Geschäftsvorfall) gemäß dessen Ziel und Zweck inadäquat sind. Auf die Künstlichkeit eines Geschäfts kann vor allem Folgendes hinweisen:

- > unbegründete Aufteilung von Operationen;
- > Engagement von Vermittlern, obwohl die ökonomischen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür fehlen;
- > Vorkommen von Elementen, die zu einem identischen oder sehr ähnlichen Sachverhalt wie vor der Vornahme der Handlung führen;
- > Vorkommen von Elementen, die einander ausschließen oder ausgleichen;

- > ökonomisches oder wirtschaftliches Risiko, welches die erwarteten, nicht steuerlichen Vorteile dermaßen übersteigt, dass ein vernünftig handelnder Rechtsträger sich nicht für eine solche Handlungsweise entschieden hätte.

Als **Steuervorteil** gilt dagegen die Nichtentstehung der Steuerpflicht, die zeitliche Verschiebung ihrer Entstehung bzw. die Minderung ihrer Höhe, die Entstehung oder Erhöhung des steuerlichen Verlustes, die Entstehung einer Überzahlung, des Rechts auf Steuererstattung sowie die Erhöhung des Betrages der überzahlten oder erstatteten Steuer.

Wird festgestellt, dass eine Handlung eine Steuerumgehung darstellt, so werden ihre Steuerfolgen gemäß demjenigen Sachverhalt bestimmt, der vorliegen könnte, wenn die **richtige Handlung** vorgenommen worden wäre, d.h. eine Handlung, die der Steuerpflichtige unter den gegebenen Umständen hätte vornehmen können, wenn er vernünftig gehandelt und andere rechtmäßige Ziele verfolgt hätte als die Erzielung eines Steuervorteils, der im Widerspruch zu Sinn und Zweck des Steuergesetzes steht. Der Gesetzgeber strebt also danach, die Geschäftsvorfälle ihrem Wesen (ihrem wirtschaftlich-ökonomischen Ergebnis) nach zu besteuern – und nicht die Rechtskonstruktionen, in denen sich diese Geschäftsvorfälle widerspiegeln.

Steuroptimierung

Die Steuroptimierung (Steuergestaltung) bedeutet grundsätzlich die Wahl der Form bzw. der Struktur des geplanten Geschäfts im Rahmen und innerhalb der Grenzen des geltenden Steuerrechts, die auf die Minderung der Steuerlasten gerichtet ist. Die Optimierung der Steuerlasten erfolgt im Rahmen der tatsächlichen wirtschaftlichen Handlungen, die Bestandteil der Geschäftsstrategie des Steuerpflichtigen sind, jedoch nicht ausschließlich auf die Erzielung von Steuervorteilen abzielen. Darin besteht der grundsätzliche Unterschied zwischen der Steuroptimierung und der Steuerumgehung. Eine solche Vorgehensweise ist absolut zulässig, da die Auslegung der verfassungsrechtlichen Pflicht, die gesetzmäßigen Steuern zu tragen, nicht zu der Schlussfolgerung führen darf, dass diese in maximaler – gesetzlich vorgeschriebener – Höhe abgeführt werden müssen. Auch nach Einführung der Klausel gegen Steuerumgehung wird die Steuroptimierung unbeschränkt zulässig sein, wobei sich die Unternehmer der Grenzen der zulässigen (im Rahmen der Optimierung) und unzulässigen (unter die Klausel fallenden – die o.g. Voraussetzungen erfüllenden) Bedingungen bewusst sein müssen.

Verfahren im Falle der Steuerumgehung

Der Gesetzgeber hat für den Finanzminister die Berechtigung vorgesehen, ein Steuerverfahren einzuleiten sowie ein Steuer- oder Kontrollverfahren zur Fortführung zu übernehmen, falls in den Sachen:

- > über die Bestimmung oder Festlegung der Höhe der Steuerverbindlichkeit;

- > über die Bestimmung der Höhe des Steuerverlustes;
- > über die Feststellung einer Überzahlung oder die Bestimmung der Höhe der Überzahlung oder der Steuererstattung;
- > über die Haftung des Steuerpflichtigen für die vom Steuerzahler nicht erhobene Steuer;
- > über den Umfang der Haftung oder die Pflichten des Erben,

ein Bescheid i.Z.m. der Steuerumgehung erlassen werden kann.

Über die Übernahme des ganzen oder eines Teils des Verfahrens benachrichtigt der Finanzminister den Verfahrensbeteiligten / das kontrollierte Unternehmen sowie die das Verfahren bisher führende Behörde.

Steuerliches Absicherungsgutachten

Um sich gegen die Feststellung einer Steuerumgehung abzusichern, können Unternehmen ein **Absicherungsgutachten** beantragen, das vom Finanzminister erstellt wird. Die Erstellung eines steuerlichen Absicherungsgutachtens kann von einem oder mehreren Unternehmen beantragt werden. Dieser Antrag kann sowohl eine abgeschlossene als auch eine begonnene oder eine erst geplante Handlung zum Gegenstand haben. Die Wartezeit wird 6 Monate betragen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens werden sich auf 20 000 PLN belaufen.

Rat zur Verhinderung der Steuerumgehung

Der Finanzminister wird ein unabhängiges Sachverständigenorgan ins Leben rufen – den Rat zur Verhinderung der Steuerumgehung. Dieser wird vom Finanzminister für 4 Jahre bestellt werden. Seine Aufgabe wird es sein, auf Antrag des Finanzministers die Begründetheit der Anwendung der Klausel gegen Steuerumgehung in individuellen Angelegenheiten zu begutachten.

Der Verfahrensbeteiligte wird berechtigt sein, in der Berufung gegen den Bescheid des Finanzministers zu beantragen, dass dieser ein Gutachten des Rates einholt. Der Rat wird spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt der Akten der Sache ein Gutachten erstellen.

Das Gutachten des Rates wird für den Finanzminister nicht verbindlich sein, er wird jedoch verpflichtet sein, in seinem Bescheid dazu Stellung zu nehmen.

Übergangsvorschriften

Die Vorschriften über die Klausel gegen Steuerumgehung werden nicht nur auf Handlungen Anwendung finden, die nach dem Tag ihres Inkrafttretens vorgenommen wurden, sondern auch auf Handlungen, die vor diesem Tag vorgenommen wur-

den, sofern **der Steuervorteil nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erzielt wurde.**

Da zu erwarten ist, dass das zu Anfang angeführte Gesetz, welches die beschriebenen Regelungen einführt, schon bald in Kraft treten wird, empfehlen wir Ihnen, die geplanten Handlungen zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Identifizierung und Dokumentation der ökonomischen und wirtschaftlichen Motive der geplanten Handlungen sowie der Beurteilung der finanziellen Effizienz der angewandten Rechtskonstruktionen zu schenken.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Główka
Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 22 244 00 51
E-mail: anna.glowka@roedl.pro

> Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht bei Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen

Monika Bartosiewicz, Rödl & Partner Warschau

Am 1. April 2016 erteilte der Finanzminister die **allgemeine verbindliche Auskunft** Nr. PT3.8101.41.2015.AEW.2016.AMT.141, in der er auf die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (im Folgenden: UStG-PL) über den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht bei Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen Bezug nahm.

Grund für die Erteilung dieser Auskunft sind Diskrepanzen bei dem Verständnis des Begriffs der Erbringung der oben genannten Dienstleistungen. Zu diesen Diskrepanzen hatten das Verständnis dieses Begriffs auf der Grundlage des UStG-PL vor der Änderung der Vorschriften im Januar 2014 sowie auch die bisherige Herangehensweise auf der Grundlage der Ertragsteuergesetze beigetragen.

Bei Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen ist für die richtige Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht die richtige Ermittlung des **Zeitpunkts der tatsächlichen Leistungserbringung** besonders wichtig. Der Finanzminister wies darauf hin, dass dieser Zeitpunkt unterschiedlich sein wird, und zwar je nach dem, ob es sich um:

- > die Erbringung einer Bauleistung bzw. Bau- und Montageleistung, die teilweise oder vollständig übergeben wird, oder

- > die Erbringung einer kontinuierlichen Bauleistung bzw. Bau- und Montageleistung handelt.

Außerdem erläuterte der Finanzminister, welche Rolle der Status des Unternehmens, für welches die o.g. Dienstleistungen erbracht werden, für den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht spielt.

Erbringung einer Bauleistung bzw. Bau- und Montageleistung, die teilweise oder vollständig übergeben wird

Bis Ende 2013 wurde im Umsatzsteuerrecht angenommen (ähnlich wie gegenwärtig im Ertragsteuerrecht), dass der Zeitpunkt der Erbringung einer Bauleistung (Bau- und Montageleistung) dem Tag der Erfüllung der zivilrechtlichen Formalitäten entspricht, d.h. dem Tag der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls oder – bei der Erbringung von Dienstleistungen zu FIDIC-Vertragsbedingungen – dem Tag der Ausstellung eines entsprechenden Zeugnisses.

In der Auskunft wurde jedoch darauf hingewiesen, dass im Umsatzsteuerrecht der Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung gegenwärtig folgender ist:

- > Bei Erbringung einer Leistung, die vollständig übergeben wird – der Tag, an welchem der Auftragnehmer **dem Erwerber anzeigt, dass die Dienstleistung abnahmebereit ist (Tag der tatsächlichen Beendigung der Arbeiten nach Ansicht des Auftragnehmers)**,
- > bei Erbringung einer Leistung, die in Teilen übergeben wird, sofern für diesen Teil eine Zahlung festgesetzt wurde (z.B. wenn der Vertrag Zahlungen nacheinander für fertiggestellte Teile der Dienstleistung vorsieht) – der Tag, an welchem der Auftragnehmer **die teilweise Abnahmefertigkeit der Leistung anzeigt** (nach Ansicht des Auftragnehmers ist ein festgelegter Teil der Dienstleistung zur Abnahme durch den Erwerber bereit).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei einer Bauleistung bzw. Bau- und Montageleistung, die teilweise oder vollständig übergeben wird, im Umsatzsteuerrecht der Zeitpunkt wichtig ist, in welchem der Auftragnehmer diese Arbeiten als abnahmefertig anzeigt, und nicht der Zeitpunkt der Abnahme durch den Erwerber. Daher ist der Tag der letzten Unterzeichnung des Protokolls im Umsatzsteuerrecht bedeutungslos.

Erbringung einer kontinuierlichen Bauleistung bzw. Bau- und Montageleistung

Ausweislich der besprochenen Auskunft gilt weiter Folgendes: Sieht der Vertrag die Erbringung kontinuierlicher Dienstleistungen vor (Dienstleistungen, für die im Zusammenhang mit deren Erbringung aufeinander folgende Zah-

lungs- oder Abrechnungsfristen festgelegt werden), so gelten diese Leistungen **mit Ablauf eines jeden Zeitraums als erbracht, auf den sich diese Abrechnungen bzw. Zahlungen beziehen**. Dienstleistungen, die kontinuierlich länger als ein Jahr erbracht werden und für die im Zusammenhang mit ihrer Erbringung im betreffenden Jahr die Zahlungs- oder Abrechnungsfristen nicht ablaufen, gelten mit Ablauf eines jeden Steuerjahres als erbracht - und zwar solange, bis diese Dienstleistungen vollständig erbracht wurden (Art. 19a Abs. 3 UStG-PL).

Aus der Sicht von Unternehmen, die Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen erbringen und planen, die Abrechnungen auf die o.g. Art und Weise vorzunehmen, ist jedoch wesentlich, dass der Finanzminister die Rolle der objektiven Bedingungen unterstrich sowie die ausschließlich hilfsweise Rolle der Vertragsbestimmungen für die Festlegung des Zeitpunkts der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht betonte. Mehr noch - er wies auf Folgendes hin: Wenn die Möglichkeit der Absonderung einzelner Tätigkeiten besteht, die Bestandteil einer Bauleistung sind und in dem betreffenden Abrechnungszeitraum erbracht wurden, so kann eine solche Dienstleistung nicht als kontinuierlich erbracht anerkannt werden. Diese Feststellung des Finanzministers kann somit in Zukunft die Praxis der Steuerbehörden in nicht unerheblichem Maße beeinflussen. Aus diesem Grund würden wir bei der Gestaltung von Verträgen über Bauarbeiten, die die Vornahme der Abrechnungen in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen vorsehen, zur Vorsicht raten.

Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung und Entstehung der Steuerpflicht

Des Weiteren wies der Finanzminister in der Auskunft darauf hin, dass für die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht wegen der Erbringung von Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen dem Status des Erwerbers - d.h. dem Umstand, ob die Dienstleistung für einen Verbraucher oder einen Umsatzsteuerpflichtigen erbracht wird - Schlüsselbedeutung zukommt.

Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen, die für Verbraucher erbracht werden

Ist der Erwerber von Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen ein Rechtsträger, der kein Umsatzsteuerpflichtiger ist (Verbraucher), so entsteht die Umsatzsteuerpflicht aus der Erbringung dieser Leistungen zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Leistung / eines Teils dieser Leistung, sofern für diesen eine Zahlung vorgesehen wurde (Art. 19a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 UStG-PL).

Wird vor Erbringung der Bauleistung bzw. Bau- und Montageleistung bzw. des Leistungsteils der zustehende Betrag ganz oder teilweise vereinnahmt, so entsteht die Steuer-

pflicht bzgl. des erhaltenen Betrags bei Eingang der Zahlung (Anzahlung) (Art. 19a Abs. 8 UStG-PL).

Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen, die für Umsatzsteuerpflichtige erbracht werden

Bei Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen, die für umsatzsteuerpflichtige Erwerber erbracht werden, sind für die Bestimmung des Tags der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht die Ausstellung der Rechnung und der Termin der Ausstellung ausschlaggebend (Art. 19a Abs. 5 Pkt. 3 UStG-PL).

Nach dem UStG-PL wird die Rechnung spätestens am 30. Tag nach der Erbringung der Dienstleistung, auch eines Teils, für den eine Zahlung vorgesehen wurde, und frühestens 30 Tage davor (Art. 106i Abs. 3 Pkt. 1 und Abs. 7 Pkt. 1 UStG-PL) ausgestellt.

Bei kontinuierlich erbrachten Dienstleistungen kann die Rechnung früher als 30 Tage vor der Dienstleistungserbringung ausgestellt werden, sofern sie einen Vermerk über den betreffenden Abrechnungszeitraum beinhaltet (Art. 106i Abs. 8 UStG-PL).

Wenn also eine Rechnung innerhalb der oben genannten Fristen ausgestellt wird, so entsteht die Steuerpflicht am Tag ihrer Ausstellung. Wird sie zu spät oder überhaupt nicht ausgestellt, so entsteht die Umsatzsteuerpflicht mit Ablauf der im UStG-PL vorgesehenen Frist für die Rechnungsausstellung.

Wird vor der teilweisen oder vollständigen Erbringung der Dienstleistung der zustehende Betrag ganz oder teilweise vereinnahmt, so entsteht die Steuerpflicht bzgl. des erhaltenen Betrags bei Eingang der Zahlung.

Dies bedeutet, dass bei für einen Verbraucher erbrachten Dienstleistungen für die Bestimmung des Tages der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht der Tag der Abnahme der Arbeiten und der Tag der Rechnungsausstellung ohne Bedeutung sind. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten. Bei einer für einen Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistung jedoch spielt die rechtzeitig ausgestellte Rechnung eine Schlüsselrolle.

Die Anwendung der beschriebenen Grundsätze in der Praxis bedeutet, dass sich bei Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen gegenwärtig der für die Ertragsteuer ausschlaggebende Termin (d.h. der Tag der Abnahme der Arbeiten durch den Erwerber) und der Termin der Entstehung der Steuerpflicht im Umsatzsteuerrecht grundsätzlich nicht decken.

Aus unserer Beratungserfahrung wissen wir, dass die beschriebenen Erläuterungen des Finanzministers ebenfalls die Art und Weise, wie die Steuerbehörden den Zeitpunkt der Erbringung der Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen im Ertragsteuerrecht beurteilen, beträchtlich beeinflussen

können. Unserer Ansicht nach sollte daher zwecks Absicherung der ertragsteuerlichen Abrechnungen erwogen werden, die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu beantragen. Für die umsatzsteuerlichen Abrechnungen demgegenüber ist es in erster Linie zweckmäßig, die Vertragsbestimmungen und die von den Vertragsparteien tatsächlich vorgenommenen Handlungen zu analysieren, insbesondere die fristgerechte Rechnungsstellung für Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen. Die richtige Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht ist auch aus Sicht des Erwerbers wesentlich. Denn das Recht zum Vorsteuerabzug entsteht bei der Abrechnung für den Zeitraum, in welchem bei dem Auftragnehmer die Steuerpflicht entstand.

Wenn Sie an diesem Thema interessiert sind, lassen wir Ihnen gerne weitere Erläuterungen hierzu zukommen.

Kontakt für weitere Informationen



Monika Bartosiewicz

Steuerberaterin (PL), Senior Associate

Tel.: +48 22 244 00 70

E-mail: monika.bartosiewicz@roedl.pro

> Änderungen bei dem Verkehr mit landwirtschaftlichen Immobilien in Polen und deren Einfluss auf die M&A-Geschäfte

Tomasz Baron, Jarosław Hein, Rödl & Partner Gleiwitz

Am 30. April 2016 trat das Gesetz vom 14. April 2016 über die Einstellung des Verkaufs von Immobilien aus dem Bestand der Staatskasse an landwirtschaftlichem Eigentum und über die Änderung einiger Gesetze (Dz.U. aus 2016, Pos. 585) in Kraft. Dieses Gesetz hat die Grundsätze des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Immobilien wesentlich geändert, u.a. dadurch, dass in das Gesetz vom 11. April 2003 über die Gestaltung der landwirtschaftlichen Ordnung neue Einschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken aufgenommen wurden.

Die Änderungen hinsichtlich des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Immobilien haben auch Konsequenzen für die M&A-Geschäfte, an denen Eigentümer landwirtschaftlicher Immobilien beteiligt sind.

Die Änderungen haben zum Ziel, den Schutz und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die gemäß der Verfassung der Republik Polen die Grundlage der landwirtschaftlichen Ordnung Polens darstellen, zu stärken und u.a. eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke und die Lebensmittelsicherheit der Bürger zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bestehen die seit dem 30. April 2016 geltenden Einschränkungen für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Immobilien in Folgendem:

1. Eine landwirtschaftliche Immobilie kann nur durch einen Individuallandwirt erworben werden – mit den im Gesetz genannten Ausnahmen;
2. die Fläche der zu erwerbenden landwirtschaftlichen Immobilie samt der Fläche der landwirtschaftlichen Immobilien, die den Familienbetrieb des Erwerbers bilden, dürfen 300 ha der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschreiten;
3. andere Personen werden für den beabsichtigten Erwerb einer landwirtschaftlichen Immobilie grundsätzlich die Zustimmung des Präsidenten der Agentur für Agrarimmobilien in Form einer Verwaltungsentscheidung einholen müssen;
4. der Erwerber der landwirtschaftlichen Immobilie wird verpflichtet sein, den landwirtschaftlichen Betrieb, zu dem die erworbene Immobilie gehört, mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Erwerb zu führen;
5. die erworbene Immobilie darf weder veräußert noch anderen Rechtsträgern zum Besitz überlassen werden. Ausnahmsweise kann eine Genehmigung für die Veräußerung dieser Immobilie oder ihre Überlassung in den Besitz vor Ablauf des o.g. 10-jährigen Zeitraums eingeholt werden, wenn eine solche Notwendigkeit auf unvorhersehbare, nicht vom Erwerber zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

Zusätzlich wird beim Verkauf einer gepachteten landwirtschaftlichen Immobilie dem Pächter das Vorkaufsrecht zustehen, wenn er genau bestimmte Voraussetzungen erfüllt, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen. Sollte kein zum Vorkauf berechtigter Pächter vorhanden sein oder sollte der Pächter sein Vorkaufsrecht nicht ausüben, so steht das Vorkaufsrecht von Rechts wegen der Agentur zu.

Neben den Einschränkungen hinsichtlich des Erwerbs landwirtschaftlicher Immobilien wurden wesentliche Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufs von Anteilen an den Handelsgesellschaften, die Eigentümer landwirtschaftlicher Immobilien sind, eingeführt.

Vor allem wurde das Vorkaufsrecht auf Anteile und Aktiven der Handelsgesellschaften, die Eigentümer landwirtschaftlicher Immobilien sind, der Agentur vorbehalten. Das Vorkaufsrecht berechtigt die Agentur, in die Bücher und Dokumente der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und Informationen zu Belastungen und Verpflichtungen, die weder in den Büchern noch in den Dokumenten erfasst wurden, zu fordern.

Bei Personengesellschaften, die Eigentümer landwirtschaftlicher Immobilien sind, werden die Änderungen der Gesellschafterstruktur (Wechsel des Gesellschafters, Beitritt eines neuen Gesellschafters) die Berechtigung der Agentur zum Erwerb dieser Immobilien nach sich ziehen. Die Agentur kann eine Erklärung über den Erwerb einer im Eigentum einer Personengesellschaft stehenden landwirtschaftlichen Immobilie gegen Zahlung des ihrem Marktwert entsprechenden Gegenwerts einreichen.

Mit einigen Ausnahmen ist die Agentur auch berechtigt, eine landwirtschaftliche Immobilie zu erwerben, wenn:

1. ein anderer Vertrag als Kaufvertrag geschlossen wurde (z.B. Tauschvertrag);
2. ein einseitiges Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde;
3. eine Entscheidung eines Gerichts oder einer öffentlichen Verwaltungsbehörde bzw. eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Vollstreckungsbehörde aufgrund der Vollstreckungsvorschriften erlassen wurde;
4. ein anderes Rechtsgeschäft oder ein anderer rechtlicher Tatbestand vorkommt, insbesondere:
 - a. Ersitzung, Vererbung und Vindikationslegat, deren Gegenstand eine landwirtschaftliche Immobilie oder landwirtschaftlicher Betrieb ist;
 - b. Aufspaltung, Umwandlung oder Zusammenschluss von Handelsgesellschaften.

Im Hinblick auf diese Einschränkungen scheint die Einstufung einer Immobilie als landwirtschaftliche Immobilie von höchster Bedeutung zu sein. Gemäß dem neuen Wortlaut des Gesetzes über die Gestaltung der landwirtschaftlichen Ordnung ist unter einer „landwirtschaftlichen Immobilie“ eine landwirtschaftliche Immobilie im Sinne des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen, d.h. eine Immobilie, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Produktionstätigkeit in den Bereichen Pflanzenbau und Tierzucht – darunter Garten- und Obstgartenbau sowie Fischzucht, jedoch ohne Immobilien in den Gebieten, die in den Flächennutzungsplänen für andere als landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Flächennutzungspläne nicht immer so eindeutig sind, dass aufgrund dieser Pläne eine landwirtschaftliche Bestimmung ausgeschlossen werden kann. Oft werden die Immobilien in Gebieten, die für andere als landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, tatsächlich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt, und diese Nutzungsart wird auch in dem Grundstücks- und Gebäuderegister angegeben, was Zweifel hinsichtlich der Einstufung der betreffenden Immobilie erwecken kann.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Immobilien und die dazugehörigen Fragen, die an das Gesellschaftsrecht, darunter insbesondere an M&A-Geschäfte anknüpfen, sind von großer Bedeutung, da jegliche Rechtsgeschäfte, die gesetzwidrig abgeschlossen wurden, nichtig sind. Wenn also die von der Gesellschaft gehaltenen Immobilien inkorrektweise als nicht landwirtschaftliche Immobilien eingestuft werden und die Anteile an dieser Gesellschaft unter Verletzung des Vorkaufsrechts der Agentur verkauft werden, dann wird der Vertrag über den Verkauf der Anteile für nichtig erklärt, was für die Parteien dieses Geschäfts weitgehende finanzielle und organisatorische Folgen zeitigt.

Sollten Sie an ausführlicheren Informationen zu diesem Thema interessiert sein, so stehen wir Ihnen zur Verfügung. Wir sind gerne bereit, unseren Kenntnisstand und unsere Erfahrungen hinsichtlich des Immobilienrechts mit Ihnen zu teilen.

Kontakt für weitere Informationen



Jarosław Hein
Rechtsanwalt (PL), Steuerberater (PL), Associate Partner
Tel.: +48 32 330 12 07
E-mail: jaroslaw.hein@roedl.pro

> Mediation in Zivilsachen – Änderungen der Zivilprozessordnung im Jahre 2016 und ihr Einfluss auf das Zivilverfahren

Karolina Jastrzębska, Rödl & Partner Posen

Seit dem 1. Januar 2016 gelten neue Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO-PL), mit denen die Grundsätze der Mediation geändert werden. Ziel der Novelle ist die Erweiterung und Verbreitung einer gütlichen Beilegung von Streitfällen in Zivilsachen, insbesondere zwischen Unternehmen.

Obwohl das Institut der Mediation bereits 2005 ins polnische Rechtssystem eingeführt wurde, ist die Inanspruchnahme dieser Methode bei der Lösung von Streitigkeiten nach wie vor nicht populär. Dies ist einer der Gründe für die Belastung der ordentlichen Gerichte mit Zivilsachen, was im Endresultat die Dauer von Gerichtsverfahren beeinflusst. Bei der bisherigen Rechtslage gab es keine Anreize für Unternehmen und Bürger, dieses Werkzeug zur gütlichen Lösung von Problemen zu nutzen.

Die wichtigsten Änderungen im Bereich Mediation aus der Sicht der Unternehmer sind:

Pflicht des Gerichts, die Parteien zur Mediation zu veranlassen (Art. 10 ZPO-PL)

Der Gesetzgeber verpflichtet das Gericht, bei Verfahren, in denen ein Vergleich zulässig ist, in jeder Phase des Verfahrens eine gütliche Beilegung anzustreben und zu bevorzugen. Somit wird es zu einem der Grundsätze des Zivilverfahrens, dass die Parteien unterstützt und zur selbstständigen Lösung von Streitigkeiten bewegt werden sollen.

Pflicht, in der Klageschrift darüber zu informieren, ob die Parteien versucht haben, die Streitigkeit durch Mediation oder auf sonstige außergerichtliche Art und Weise zu lösen (Art. 187 § 1 Pkt. 3 ZPO-PL)

Eine wesentliche Änderung besteht in der Einführung eines zusätzlichen formellen Bestandteils der Klage, nämlich der Angabe einer Information, ob die Parteien versucht haben, die Streitigkeit durch Mediation oder auf sonstige außergerichtliche Art und Weise zu lösen bzw. die Umstände zu erläutern, die solchen Versuchen entgegenstanden. Das Ziel der neuen Lösung ist die Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Existenz der Mediation und sonstiger Methoden zur außergerichtlichen Lösung von Streitigkeiten, und zwar durch Belehrung der Parteien, dass sie vor der Beschreitung des Rechtsweges versuchen sollten, die Streitigkeit gütlich beizulegen. In jeder Sache sollte der Kläger vor Klageerhebung selbst analysieren, ob die entstandene Streitigkeit gütlich gelöst werden kann. In Art. 187 § 1 ZPO-PL wurden obligatorische Klagebestandteile aufgezählt. Wird die unter Punkt 3 dieses Paragraphen genannte Information bzw. Erläuterung in der Klage nicht angegeben, so wird der Schriftsatz formelle Mängel aufweisen. Bei Nichtbehebung dieses Fehlers kann die Klage aufgrund einer Anordnung des Vorsitzenden abgewiesen werden.

Möglichkeit der Mediation zwischen den Parteien in jeder Phase des Verfahrens (Art. 183⁸ ZPO-PL)

Gemäß den neuen Vorschriften kann das Gericht die Parteien nicht nur bis zum Ende der ersten Sitzung (Verhandlung) – wie vor Inkrafttreten der besprochenen Novelle – sondern in jeder Phase des Verfahrens vor dem Gericht der 1. Instanz bzw. im Berufungsverfahren in die Mediation einweisen. Die-

se Lösung berücksichtigt die Tatsache, dass die Möglichkeit der gütlichen Beilegung der Streitigkeit sich des Öfteren infolge einer Änderung von Umständen der Sache während des Verfahrens, z.B. nach Erhebung der Beweise, ergibt.

Diese Änderung sollte dem Gericht helfen, eine vernünftige und sich auf die Umstände der betreffenden Sache stützende Entscheidung zu treffen. In die Mediation werden die Parteien dann eingewiesen, wenn dies offensichtlich zur gütlichen Beilegung führen kann. Eine flexible Bestimmung des Zeitpunkts, in dem das Gericht über die Mediation entscheiden kann, erhöht die Chancen auf eine gütliche Beilegung. Im Endresultat kann das Gerichtsverfahren verkürzt werden.

Auswahl des Mediators durch die Parteien (Art. 183⁹ ZPO-PL)

Aufgrund der neuen Regelungen gewinnen die Parteien den Vorrang bei der Auswahl des Mediators, was auf die aktive Rolle der Parteien bei der Gestaltung des Verfahrens und dem Verlauf der Mediation hinweist sowie die Umsetzung des Ziels – Zufriedenheit mit der gütlichen Beilegung der Streitigkeit – ermöglicht. Eine Vereinbarung der Parteien des Konflikts zur Auswahl des Mediators sollte den ersten Schritt in Richtung Einigung darstellen sowie die Rolle der Parteien und ihre Selbstständigkeit hervorheben, was für die Ausgestaltung des Vergleichs von Bedeutung ist.

Mediation in Mahnverfahren (Art. 183⁸ § 3 ZPO-PL)

Eine Neuigkeit, die durch die Novelle eingeführt wurde, ist die Möglichkeit der Mediation in Mahnverfahren, bei denen Einsprüche wirksam erhoben wurden. Bisher war dies nicht möglich.

Unterbrechung der Verjährungsfrist

Aus Sicht eines Unternehmers ist auch folgender Umstand neu: Wird die Mediation aus vom Gläubiger nicht zu vertretenden Gründen nicht eingeleitet (z.B. weil die Gegenpartei der Mediation nicht zustimmt), so kann sich der Gläubiger auf positive Folgen der Unterbrechung der Verjährung berufen, sofern er innerhalb von 3 Monaten die Klage erhebt. Das Ziel einer solchen Regelung besteht darin, es den Parteien zu ermöglichen, Maßnahmen zur Einleitung der Mediation zu ergreifen, und zwar in der Zeit vor Klageerhebung, ohne befürchten zu müssen, dass der Anspruch verjährt.

Fazit: Die Novelle hat zum Ziel, Änderungen einzuführen, in deren Folge die Parteien einer Streitigkeit eine – gegenüber dem Gerichtsweg – schnellere und billigere Alternative der Konfliktlösung gewinnen. Die Erhöhung der Anzahl von Sachen, die infolge der Mediation beendet wurden, wird insbesondere in Wirtschaftssachen günstig sein, da ein solches Ende der Streitigkeit die Beziehungen zwischen den

Unternehmern nicht zunichte macht und beiden Parteien die Chance gibt, die wirtschaftliche Kooperation fortzuführen.

Eine gute Vorbereitung der Mediation und die richtige Führung von Verhandlungen ist von besonderer Bedeutung, da die Sache somit schneller, billiger und für die Parteien, also Sie, befriedigender beendet werden kann. Daher möchten wir Sie dazu ermuntern, diese Methode der Konfliktlösung in Anspruch zu nehmen. Ein Gerichtsverfahren ist nicht nur mit einer Unsicherheit in Bezug auf das Urteil, sondern auch und vor allem mit dem Einsatz der Kräfte des Unternehmens bei der Streitigkeit verbunden. Es kann sich nämlich auch bei einem obsiegenden Urteil erweisen, dass das Unternehmen mehr verloren hat, als es beim Abschluss eines Vergleichs mit Hilfe des Mediators verloren hätte.

Vor dem Hintergrund der obigen Novelle ist zu erwägen, ob eine solche Methode zur Lösung von Streitigkeiten für Sie günstig und optimal ist. Unsere Berater stehen Ihnen zur Verfügung und bieten Ihnen gerne Fachdienstleistungen an.

Kontakt für weitere Informationen



Karolina Jastrzębska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 61 624 49 19

E-mail: karolina.jastrzebska@roedl.pro

> Änderung des Rechnungslegungsgesetzes im Jahre 2016

Anna Truszczyńska, Rödl & Partner Breslau

Das Jahr 2016 bringt wesentliche Änderungen in Bezug auf die Novellierung des Rechnungslegungsgesetzes. Grundsätzlich werden sie bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr gelten, das am 1. Januar 2016 beginnt. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit vorgesehen, die ausgewählten Änderungen in den für das Jahr 2015 erstellten Jahresabschlüssen anzuwenden.

Kleinunternehmen

Eine der wichtigsten Modifikationen ist die Einführung einer neuen Kategorie von Unternehmen, d.h. Kleinunternehmen. Die Einstufung wird - ähnlich wie bei der bereits 2014 einge-

fürten Definition „Mikrounternehmen“ - aufgrund des Umfangs der ausgeübten Gewerbetätigkeit durchgeführt.

Unter Kleinunternehmen sind gemäß dem Gesetz folgende Unternehmen zu verstehen: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die von ihnen gegründeten Personengesellschaften, natürliche Personen, BGB-Gesellschaften, deren Gesellschafter natürliche Personen sind, offene Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter natürliche Personen sind, Partnerschaftsgesellschaften, andere juristische Personen und Niederlassungen ausländischer Unternehmer, die in dem Geschäftsjahr, für das sie ihren Jahresabschluss erstellen, und in dem diesem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahr, mindestens zwei der folgenden drei Größen nicht überschritten haben:

- > Bilanzsumme: 17 Mio. PLN;
- > Erträge aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen: 34 Mio. PLN;
- > Durchschnittlicher Beschäftigungsstand im Geschäftsjahr: 50 Personen.

Das Muster des Jahresabschlusses für die Kleinunternehmen wurde in der neuen Anlage Nr. 5 zum Rechnungslegungsgesetz („RLG-PL“) dargestellt. Der Jahresabschluss des Kleinunternehmens in vereinfachter Form besteht aus Folgendem:

- > Einleitung zum Jahresabschluss in gekürzter Form,
- > vereinfachte Bilanz mit ausgewählten Positionen,
- > vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung mit ausgewählten Positionen,
- > Anhang mit beschränkter Zahl der Offenlegungen.

Der Gesetzgeber hat somit die Kleinunternehmen von der Pflicht zur Erstellung der Kapitalflussrechnung und des Eigenkapitalspiegels befreit. Mehr noch: Die Kleinunternehmen, die gemäß Art. 49 RLG-PL zur Erstellung des Lageberichts verpflichtet sind, dürfen hierauf verzichten, wenn im Anhang die Angaben zum Erwerb eigener Anteile bzw. Aktien enthalten sind.

Entscheidung über den vereinfachten Jahresabschluss

Zu betonen ist Folgendes: Die Voraussetzung zur Anwendung der vorgesehenen Vereinfachungen besteht nicht nur darin, dass die o.g. Schwellenbedingungen erfüllt werden, sondern auch darin, dass das feststellende Organ (z.B. die Gesellschafterversammlung einer GmbH) eine Entscheidung über die Erstellung des vereinfachten Jahresabschlusses treffen wird. Die Entscheidung muss in Form eines Beschlusses gefasst werden und bestimmen, auf



welche Bestandteile des Jahresabschlusses die gesetzlich vorgesehenen Vereinfachungen Anwendung finden. Das Gesetz setzt keine Frist für die Fassung dieses Beschlusses. Es wird angenommen, dass sie vor der Erstellung des Jahresabschlusses zu fassen ist. Im Falle der für das Jahr 2016 erstellten Jahresabschlüsse muss der Beschluss vor dem 31. März 2017 gefasst werden. Die Abgabe eines vereinfachten Jahresabschlusses beim Registergericht ohne den erforderlichen Beschluss des feststellenden Organs kann dazu führen, dass zur Abgabe des Jahresabschlusses in vollständiger Form aufgefordert wird.

Das Hauptziel des Gesetzgebers war es, die kleineren Unternehmen von den übermäßigen Verwaltungskosten i.Z.m. der Erstellung eines Jahresabschlusses in vollständiger Form zu entlasten.

Leasing und latente Steuer

Eine weitere positive Änderung i.Z.m. der Novellierung des Rechnungslegungsgesetzes ist die Erweiterung des Katalogs der Unternehmen, die bei der Zuordnung der Leasingverträge und bei der Erfassung der latenten Steuer in den Handelsbüchern Vereinfachungen anwenden können. Zur Erinnerung: Die bisherigen Regelungen sahen die Möglichkeit vor, die Leasingverträge nach Steuervorschriften zuzuordnen, und befreien von der Pflicht zur Ermittlung der latenten Steuer einer Gesellschaft, die nicht der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses unterliegt. Beginnend mit den Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 (mit Möglichkeit der Anwendung im Jahre 2015) können die obigen Berechtigungen von Gesellschaften in Anspruch genommen werden, die in dem vergangenen Geschäftsjahr – mindestens zwei der folgenden drei Größen nicht überschritten haben:

- > 17 Mio. PLN – bei der Summe der Aktiva der Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres;

- > 34 Mio. PLN – bei den Erträgen aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen für das Geschäftsjahr;
- > 50 Personen – wenn es um die Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) im Jahresdurchschnitt geht.

Aufgehoben wurde also das Kriterium der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses. Da die neuen Schwellen höher sind als die vorher angewandten, wurde der Kreis der Gesellschaften, welche die obigen Vereinfachungen anwenden können, erweitert.

Wesentlichkeitsprinzip

Es wurde ein neuer Rechnungslegungsgrundsatz – Wesentlichkeitsprinzip definiert. Somit wurde die Definition „Wesentliche Information“ eingeführt, die im Jahresabschluss ordnungsgemäß zu erfassen ist. Gemäß Art. 4 des Gesetzes kann das Auslassen oder die Verzerrung wesentlicher Informationen den Leser des Jahresabschlusses irreführen und im Endeffekt irriige Wirtschaftsentscheidungen nach sich bringen.

Die Frage, wie die Wesentlichkeitsgrenze betragsmäßig zu bestimmen ist, bleibt offen. Hierbei können die Nationalen und Internationalen Prüfungsstandards behilflich sein, lt. denen die Wesentlichkeit als ein prozentualer Wert der ausgewählten Basisgröße (des Musters) festgelegt wird. Die am häufigsten angewandten Muster sind Aktiva gesamt, Erträge aus dem Kerngeschäft und Gewinn vor Steuern. Nach Festlegung des Musters ist ein prozentualer Anteil der Basisgröße anzunehmen, der die Wesentlichkeitsgrenze bestimmt, z.B. in Bezug auf die Erträge kann es eine Bandbreite von 0,5-2% des Wertes für das jeweilige Geschäftsjahr sein. Der Gesetzgeber hat keine strengen Regeln zur Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze bestimmt, und gewährt hier einen großen Gestaltungsspielraum. Zu betonen ist, dass die Methode, die zur Berechnung des Niveaus wesentlicher Information angewandt wird, in der Rechnungslegungspolitik der Gesellschaft geregelt werden muss. Nach Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze ist es

möglich, ausgewählte Geschäftsvorfälle in den Handelsbüchern in vereinfachter Form zu erfassen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Gesellschaften die Vereinfachungen sehr oft anwenden, z.B. gegenüber der Position „Rechnungsabgrenzungsposten“, wo sie nur die wesentlichen Positionen erfassen, da die einmalige Erfassung unter den Aufwendungen das Ergebnis im Berichtszeitraum verzerren würde.

Lagebericht

Es wurde der Katalog der Rechtsträger erweitert, die zur Erstellung des Lageberichtes verpflichtet sind. In den Kreis wurden jetzt einbezogen: offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen alle persönlich haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften aus anderen Staaten mit diesen Gesellschaften ähnlicher Rechtsform sind. Da die Ausübung der Tätigkeit in Form einer GmbH & Co.KG (sp. z o.o.sp. k.) immer beliebter geworden ist, bei der die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, der Kommanditist hingegen der Gesellschafter der GmbH oder eine andere natürliche Person, ist also diese Änderung für einen immer größeren Kreis von Unternehmen mit dieser Rechtsform als wesentlich einzustufen.

Entwicklungskosten und Geschäfts- oder Firmenwert

Mit der Novellierung des Rechnungslegungsgesetzes wurden neue Grundsätze zur Abrechnung der Entwicklungskosten sowie des Geschäfts- oder Firmenwerts eingeführt. Der Abschreibungszeitraum der Entwicklungskosten muss dem Zeitraum entsprechen, in welchem die getragenen Aufwendungen wirtschaftlich genutzt werden. Die angenommene Lösung scheint insbesondere für die Gesellschaften begründet zu sein, die wesentliche Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten tragen und die gemäß den bisher angewandten Lösungen diese innerhalb von 5 Jahren als Aufwand erfassen mussten, ohne hierbei ihre wirtschaftliche



Nutzbarkeit zu berücksichtigen. Nur in begründeten Fällen, wenn die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Ergebnisse der Entwicklungsarbeiten nicht schätzen kann, sind sie innerhalb von maximal 5 Jahren als Aufwand zu buchen.

Ein ähnlicher Grundsatz gilt bei Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert. Zurzeit muss der Abschreibungszeitraum der wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechen, oder darf - wenn diese nicht geschätzt werden kann - 5 Jahre nicht überschreiten. Nicht geändert haben sich jedoch die Vorschriften über die lineare Abschreibung und die Erfassung der hierfür getragenen Aufwendungen unter der sonstigen betrieblichen Tätigkeit.

Haftung für die Erstellung von Jahresabschlüssen

Die Novellierung erweitert den Kreis der Personen, die für die Richtigkeit der Abschlüsse haften. Nach den Änderungen gilt: Für die richtige und zuverlässige Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts haften sowohl der Geschäftsleiter als auch die Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. eines anderen Aufsichtsorgans des Unternehmens (falls sie berufen werden). Zur Erinnerung: Vorher oblag die Haftung ausschließlich dem Geschäftsleiter. Beide Organe haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft für den Schaden, den sie durch ihr Handeln oder Unterlassen verursacht haben, was aus rechtlicher Sicht als Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten zu betrachten ist.

Änderungen in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Änderung, die mit der Novellierung des Gesetzes in Kraft getreten ist, ist die neue Darstellungsweise der eigenen Anteile (Aktien) und der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital. Vorher wurden diese Positionen unter den Passiva als „Eigenkapital“ dargestellt und nahmen negative Werte an. Jetzt wurden auf der Aktivseite die Punkte C und D für die Anlagen Nr. 1, 4 und 5, für die Anlagen 2 und 3 hingegen die Position XVII und XVIII sowie G und H hinzugefügt.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Position der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen gelöscht, diese wurde lediglich für drei Gruppen der Einheiten aufrechterhalten: Banken, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und genossenschaftliche Spar- und Kreditkassen. Außer den o.g. Einheiten müssen die Vorfälle i.Z.m. den unvorhersehbaren Ereignissen unter der Position „Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen“ erfasst werden.

Umrechnung der Einnahmen i.H.v. 1,2 Mio. Euro in polnische Währung

Gemäß den geltenden Vorschriften wird der Betrag der Einnahmen von 1,2 Mio. Euro - nach dessen Überschreitung

die Einheiten verpflichtet sind, ab dem neuen Jahr Handelsbücher zu führen - nach dem Mittelkurs der Polnischen Nationalbank vom ersten Werktag im Oktober des vorausgehenden Jahres umgerechnet. Diese Frist wurde vom 30. September verschoben und wird zum ersten Mal zur Umrechnung der in Fremdwährung ausgedrückten Einnahmen für das Jahr 2015 angewandt.

Diese Frage wurde also in Bezug auf die Vorschriften des Umsatzsteuer- und Einkommensteuer-/Körperschaftsteuergesetzes vereinheitlicht.

Konzernabschluss

Weitere Änderungen betreffen die Konzernabschlüsse. Zur Erstellung des Konzernabschlusses sind die Unternehmen verpflichtet, die mindestens zwei der folgenden drei Größen nicht überschritten haben:

- > 38 400 000 PLN – bei der Summe der Aktiva der Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres;
- > 76 800 000 PLN – bei den Erträgen aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen für das Geschäftsjahr;
- > 250 Personen – wenn es um die Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) im Jahresdurchschnitt geht.

Die Pflicht zur Erstellung von Konzernabschlüssen betrifft auch diejenigen Unternehmen, welche Konsolidierungsaus-schlüsse vorgenommen haben. Es geht um Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Größen überschritten haben:

- > 32 Mio. PLN – bei der Summe der Aktiva der Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres;
- > 64 Mio. PLN – bei den Erträgen aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen für das Geschäftsjahr;
- > 250 Personen – wenn es um die Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) im Jahresdurchschnitt geht.

Das novellierte Gesetz hat auch einige wesentliche Neuerungen und Modifikationen der Definitionen eingeführt. Es wurde ein neuer Begriff: „Beteiligung am Kapital“ eingeführt, d.h. ein beliebiger Anteil am Kapital einer anderen Einheit, der eine feste Verbindung darstellt. Die feste Verbindung erfolgt immer bei Erwerb, Einkauf oder anderweitiger Erlangung eines Anteils am Kapital eines assoziierten Unternehmens - es sei denn, die Veräußerung des Anteils in kurzer Zeit nach seinem Erwerb, seinem Kauf oder seiner anderweitigen Erlangung ist höchstwahrscheinlich - durch Vertragsabschluss oder andere aktive Maßnahmen bezüglich der Veräußerung. Der Besitz von mindestens einer Aktie und die Absicht, diese beizubehalten, führt also dazu, dass wir es mit der Beteiligung am Kapital zu tun haben.



Der Begriff „maßgeblicher Investor“ wurde auch geändert. Maßgeblicher Investor ist nunmehr eine Handelsgesellschaft oder ein Staatsunternehmen, die/das am Kapital einer anderen Einheit beteiligt ist und auf diese Einheit maßgeblichen Einfluss ausübt. Sogar ein einzelner Anteil weist darauf hin, dass die Einheit als ein maßgeblicher Investor zu behandeln ist.

Bericht über Zahlungen an Behörden der öffentlichen Verwaltung

Eine bedeutende Änderung seit 2016 ist die Einführung eines neuen Berichtes über Zahlungen an Behörden der öffentlichen Verwaltung. Zur Erstellung dieses Berichtes sind sowohl die Einheiten, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind, als auch diejenigen verpflichtet, die Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, und zwar unter Wahrung bestimmter Einschränkungen i.Z.m. bestimmten Beschäftigungsschwellen und der Bilanz sowie der Rechtsform des Unternehmens. Gemäß Art. 63f Abs. 1 Pkt. 1 und 2 des Gesetzes erstellen den Bericht über Zahlungen an Behörden der öffentlichen Verwaltung die oben genannten Unternehmen, falls:

- > sie ein auf dem Finanzmarkt agierendes Unternehmen sind, das als Kapitalgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder offene Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft tätig ist, bei der alle persönlich haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften aus anderen Staaten mit diesen Gesellschaften ähnlicher Rechtsform sind,
- > oder die in Art. 63f Abs. 1. Pkt. 2 genannten Unternehmen - vorausgesetzt, dass bei ihnen in dem Geschäfts-

jahr, für das sie den Jahresabschluss erstellen, und im Vorjahr mindestens zwei der folgenden drei Größen überschritten werden:

- a. 85 Mio. PLN – bei der Summe der Aktiva der Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres;
- b. 170 Mio. PLN – bei den Erträgen aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen für das Geschäftsjahr;
- c. 250 Personen – wenn es um die Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) im Jahresdurchschnitt geht;

– und wenn die einzelne Zahlung oder die Summe der verbundenen Zahlungen dieser Einheit mindestens den Gegenwert von 424 700 PLN im Geschäftsjahr darstellte.

Der Umfang der offengelegten Informationen im Bericht über Zahlungen an Behörden der öffentlichen Verwaltung wurde in Art. 63f Abs. 2 festgelegt.

Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses

Es wurde der Katalog der Unternehmen erweitert, deren Jahresabschlüsse prüfungspflichtig sind. Hierzu gehören: Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Der Bestätigungsvermerk allein (Art. 65 Abs. 2 und 3) muss um Informationen darüber erweitert werden, ob im Lagebericht wesentliche Verzerrungen festgestellt wurden. Die Schwellenwerte zur Festlegung der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses für sonstige Unternehmen bleiben unverändert.

Zusammenfassung

Die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016 werden aufgrund der Vorschriften des novellierten Rechnungslegungsgesetzes erstellt. Dies ist mit der Einführung der Änderungen sowohl in der laufenden Buchführung und der Erstellung von Jahresabschlüssen als auch in der Rechnungslegungspolitik verbunden. Gemäß den novellierten Vorschriften des Gesetzes ist es empfehlenswert, die Wesentlichkeitsgrenze für den Jahresabschluss zu prüfen. Für die Implementierung neuer Lösungen für Ihr Buchhaltungssystem stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Marcin Jarosz
Wirtschaftsprüfer (PL), Manager
Tel.: +48 71 733 97 94
E-mail: marcin.jarosz@roedl.pro

> Vereinbarte Untersuchungshandlungen – selten in Anspruch genommene Dienstleistung eines Wirtschaftsprüfers

Małgorzata Guzińska-Błońska, Rödl & Partner Danzig

Wir sind alle daran gewöhnt, dass ein Wirtschaftsprüfer eine Prüfung bzw. einen Review des Jahresabschlusses vornimmt. Es kommt auch vor, dass er an der Erstellung des Jahresabschlusses beteiligt ist. Aus meiner Praxis ergibt sich jedoch, dass eine andere von Wirtschaftsprüfern zu erbringende Dienstleistung, nämlich vereinbarte Untersuchungshandlungen, sehr selten in Anspruch genommen wird.

Diese Dienstleistung wurde im Internationalen Standard zu prüfungsnahen Leistungen Nr. 4400 als „Vereinbarte Untersuchungshandlungen bezüglich Finanzinformationen“ bezeichnet. Diese Dienstleistung wurde also hinsichtlich der Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer - insbesondere in Bezug auf ihre Abstimmung und die Weiterleitung der Ergebnisse der Arbeit des Wirtschaftsprüfers - formalisiert.

Wie ich schon erwähnt habe, handelt es sich hierbei nicht um eine Prüfung oder einen Review. Daher enthält der diesbezügliche Bericht keine Zusicherung. Da der Bericht auf konkrete Positionen des Jahresabschlusses bzw. konkrete Handlungen Bezug nimmt, enthält er ausschließlich diesbezügliche Informationen. Daher ist es äußerst wichtig, das Ziel der Dienstleistung und ihren Umfang genau abzustimmen, so dass beide Parteien die gleiche Auffassung vom Dienstleistungsumfang haben. Der Einsatz des Auftraggebers und des Wirtschaftsprüfers in der ersten Etappe ist dabei viel größer als bei einer standardmäßigen Wirtschaftsprüfung. Die vereinbarten Untersuchungshandlungen sind nämlich immer maßgeschneidert und werden wegen konkreter Bedürfnisse des Auftraggebers umgesetzt; somit sind sie nicht vollständig wiederholbar. Die vereinbarten Untersuchungshandlungen bedürfen weder eines Vertrages noch Beschlüsse; gemäß dem Standard ist lediglich ein Letter of Intent (Muster wurde dem Standard beigelegt) zu verschicken.

Ein Beispiel für einen derartigen Auftrag besteht darin, ausgewählte Untersuchungshandlungen im Rahmen der Prozesse bei der Gesellschaft, insbesondere der Kontrollverfahren, daraufhin zu überprüfen, ob sie vollständig wirksam sind und sämtliche potentielle, vom Wirtschaftsprüfer festgestellten Risiken abdecken. Dank einem solchen selektiven Blick ist es möglich, sich auf bestimmte Handlungen und nicht auf das Verfahren im Ganzen zu konzentrieren.

Ein weiteres Beispiel für die Inanspruchnahme vereinbarter Untersuchungshandlungen ist die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung der Umsätze mit Dritten auf-

grund der Verträge zwischen Gesellschaften. Dies ist ein häufig genutztes Instrument, insbesondere zum Zeitpunkt der Ermittlung der Abrechnungen zwischen den Unternehmen, falls die Parteien nicht zu gemeinsamen Schlussfolgerungen kommen und Diskrepanzen entstehen. Ein Wirtschaftsprüfer als unabhängige Person leitet seine Feststellungen aufgrund der Prüfung der Dokumente an die Parteien weiter.

Während der Umsetzung vereinbarter Untersuchungshandlungen stützt sich der Wirtschaftsprüfer auf die vom Kunden vorgelegten Dokumente und bedient sich entsprechender Techniken, wie: Anfragen und Analyse, Beobachtungen, Kontrolle, Einholung von Bestätigungen, nochmalige Umrechnung bestimmter Werte, Vergleich. Diese Handlungen werden auf mit dem Kunden abgestimmte Art und Weise und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen. Die Feststellungen werden in Form eines Berichts vorgelegt.

Der Bericht richtet sich an einen engen Nutzerkreis, meistens an den Auftraggeber. Es kann vorkommen, dass es mehrere Parteien des Prozesses gibt (wie im zweiten von mir angegebenen Beispiel); diese müssen bei der Abstimmung des Auftragsumfangs festgelegt werden. Der Bericht enthält konkrete finanzielle und nicht finanzielle Angaben, auf die die vereinbarten Untersuchungshandlungen Anwendung fanden, das Ziel der Umsetzung dieser Untersuchungshandlungen sowie eine detaillierte Aufstellung der vorgenommenen Handlungen. Danach nimmt der Wirtschaftsprüfer auf jede angewandte Prozedur Bezug und stellt seine Bemerkungen dar. Die Schlussfolgerungen werden dabei vom Auftraggeber gezogen. Der Bericht enthält ferner eine Erklärung des Wirtschaftsprüfers über seine Unabhängigkeit; dort wird auch betont, dass es sich hierbei weder um eine Prüfung noch um einen Review des Jahresabschlusses handelt. Das Muster eines Berichts über einen solchen Auftrag wurde dem Internationalen Standard Nr. 4400 als Anlage beigelegt.

Bei vereinbarten Untersuchungshandlungen handelt es sich um eine Dienstleistung, die sich auf die vom Auftraggeber gestellte, zu prüfende Frage konzentriert, die unter Inanspruchnahme des Wissens und der Erfahrung eines Wirtschaftsprüfers gelöst werden sollte.

Kontakt für weitere Informationen



Małgorzata Guzińska-Błońska
Wirtschaftsprüferin (PL), Associate Partner
Tel.: +48 22 244 00 93
E-mail: malgorzata.guzinska-blonska@roedl.ro

> Nutzung des Diensttelefons für Privatzwecke ohne Einkommensteuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 18. Dezember 2015 (Az. IBPB-2-1/4511-465/15/MD) muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine Einnahme aus der Nutzung des Diensttelefons für Privatzwecke berechnen.

Eine Gesellschaft plante, den Arbeitnehmern Mobiltelefone zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich sollten sie für Dienstzwecke verwendet werden. Der Arbeitgeber hat jedoch eine gelegentliche Nutzung der Telefone für Privatzwecke nicht ausgeschlossen. Die Telefongebühren werden aufgrund eines pauschalen Abonnements entrichtet, deswegen lässt sich der Satz für eine Minute telefonischer Verbindungen nicht errechnen. Bei diesem Sachverhalt beantragte die Gesellschaft die Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Sie wollte nämlich wissen, ob in diesem Fall aufseiten des Arbeitnehmers eine Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes entsteht.

Nach Auffassung der Behörde erzielt der Arbeitnehmer in diesem Fall keine Zuwendung. Die Teilung des pauschalen Betrages aus dem Abonnement durch die Anzahl der Verbindungen gemäß dem Verbindungsnachweis würde zu einer unberechtigten Differenzierung des Wertes derselben Leistung führen. Dieser Wert wäre unterschiedlich, je nach der Anzahl der Verbindungen, obwohl der Abonnementwert unverändert bliebe. Deswegen ist es unmöglich, die auf einen konkreten Arbeitnehmer entfallende Einnahme eindeutig zu ermitteln. Die Einnahme kann somit nicht entstehen.

Der Direktor der Kammer hat auf Folgendes hingewiesen: "(...) der gesetzliche Begriff des geldwerten Vorteils muss immer in einem konkreten Fall und nicht ohne dessen Berücksichtigung sowie der Umstände für die Inanspruchnahme bestimmter Berechtigungen und der wirtschaftlichen und rechtlichen Vorfälle ausgelegt werden." Der Direktor hat ferner angemerkt, dass "(...) aufseiten des Arbeitnehmers keine einkommensteuerpflichtige Einnahme entstehen wird, wenn es unmöglich ist, die auf einen konkreten Arbeitnehmer entfallende Einnahme zu ermitteln".

Diese Auskunft stellt eine für den Steuerpflichtigen günstige Auslegung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes dar. Sie stützt sich auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Juli 2014 (Az. K 7/13), in dem das Verfassungsgericht die Anforderung für die Ermittlung der Leistung für einen konkreten Arbeitnehmer hinsichtlich der steuerbaren Einnahme definiert hat. Dies ist ein weiteres Beispiel einer weniger restriktiven Behandlung der Leistungen für Arbeitnehmer durch den Fiskus. Trotzdem empfehlen wir, zur Vermeidung des Risikos bei dem Finanzminister die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu beantragen. Diesbezüglich bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an.

> Unterkapitalisierung bei der gesamten Verschuldung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 29. Januar 2016 (Az. II FSK 3178/13) die Frage entschieden, wie der Begriff „Wert der Verschuldung“, von dem in Art. 16 Abs. 1 Pkt. 60 und 61 des Körperschaftsteuergesetzes die Rede ist (Vorschriften über die sog. Unterkapitalisierung), auszulegen ist. Es ist in der Rechtsprechung umstritten, ob unter diesem Begriff ausschließlich der Wert von Darlehen oder auch sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber einem verbundenen Unternehmen zu verstehen ist.

Das Gericht hat den früheren Standpunkt des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Gleiwitz vom 19. Juni 2013 (Az. I SA/GI 35/13) aufrechterhalten und festgestellt, dass es sich in der Vorschrift um die gesamte Verschuldung gegenüber einem verbundenen Unternehmen handelt. Es hat sich dabei auf die Wörterbuchdefinition der Schuld berufen, die mit der zivilrechtlichen Bedeutung des Begriffs „Verbindlichkeiten“ übereinstimmt. Nach Auffassung des Gerichts: "kommt der Begriff der Verschuldung seinem Umfang nach dem zivilrechtlichen Institut „Verbindlichkeit“ nahe und bedeutet die Pflicht des Schuldners, eine bestimmte Leistung zu erfüllen, d.h. eine Leistung, deren Höhe den Parteien bereits bekannt ist, obwohl diese Leistung zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht fällig sein muss".

Das Oberverwaltungsgericht hat auch daran erinnert, dass die Vorschriften über die sog. „Unterkapitalisierung“ eingeführt wurden, um die übermäßige Minderung der Steuer durch Steuerpflichtige unter Anwendung der Finanzierung der Gesellschaften durch Darlehen zu vermeiden und dass sie in diesem Sinne auszulegen sind.

Ferner hat das Gericht das Argument der Klägerin, dass die Auslegung der Vorschriften durch das Woiwodschaftsverwaltungsgericht diskriminierend ist und zu Abweichungen von dem Prinzip des Wettbewerbs und der freien Marktwirtschaft führt, als ein Missverständnis anerkannt, "weil zu den genannten Ergebnissen eher eine künstliche Unterkapitalisierung der neugegründeten Unternehmen beitragen kann; dies betrifft auch die Gefahr, auf Handelsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen zu verzichten, da befürchtet wird, dass die kostspielige Abrechnung der Zinsen auf Darlehen, die durch Mutterunternehmen gewährt wurden, erschwert wird. Bei einer ordnungsgemäßen Kapitalzuführung der Tochterunternehmen kann diese Gefahr nicht entstehen".

Seit dem 1. Januar 2015 gelten neue Vorschriften über die Unterkapitalisierung. Leider rufen sie auch viele Kontroversen hervor. Deshalb empfehlen wir eine vorsichtige Vorgehensweise. Bei jeglichen Zweifeln sollten Sie einen Steuerberater konsultieren.

> Übertragung des Eigentums an Waren im Gegenzug für die Einziehung von Anteilen gilt als Lieferung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Nicht einheitlich war über viele Jahre die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der Frage, ob die Übergabe der Waren durch die Gesellschaft an den Gesellschafter im Gegenzug für die bei ihm zur Einziehung erworbenen Anteile eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit darstellt. Diese Frage wurde endgültig durch einen Beschluss von sieben Richtern des Oberverwaltungsgerichts vom 16. November 2015 (Az. I FPS 6/15) entschieden.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts gilt diese Transaktion als Warenlieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Wenn die Einbringung einer Sacheinlage durch den Gesellschafter in die Gesellschaft im Gegenzug für die erhaltenen Anteile eine Warenlieferung darstellt, so ist nach Auffassung des Gerichts die Übergabe der Waren durch die Gesellschaft an den Gesellschafter im Gegenzug für die von ihm zu verkaufenden Anteile auch als Warenlieferung zu behandeln. In beiden Fällen handelt es sich nämlich um die entgeltliche Übertragung des Rechts, über die Ware wie ein Eigentümer zu verfügen. Es ist dabei ohne Bedeutung, dass die Transaktion im zweiten Fall im Rahmen der Einziehung von Anteilen getätigt wird. In Art. 19 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wurde zwar die Möglichkeit vorgesehen, von der Besteuerung Tätigkeiten auszuschließen, deren Gegenstand das Gesamt- oder Teilvermögen eines Unternehmens ist. Diese Vorschrift findet jedoch nur auf diejenigen Unternehmensbestandteile Anwendung, die fähig sind, eine unabhängige Gewerbetätigkeit auszuüben.

Nach Auffassung des Gerichts "(...) bedeutet die Allgemeinheit der Besteuerung die Besteuerung des Gesamtumsatzes, die Anwendung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze auf dem betreffenden Markt, unabhängig davon, woher die Ware stammt, sowie das Erfordernis, jeden Umsatz zu besteuern, unabhängig davon, von wem er erzielt wird (siehe Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG, Kommentar, Verlag UNIMEX 2010 S. 32). Diese letzte Feststellung bezieht sich nicht auf Transaktionen, die das Privatvermögen betreffen, weil Transaktionen, die im Rahmen des professionellen Verkehrs getätigt werden, umsatzsteuerpflichtig sind. Dies ist aber nicht der Fall. Wurden die übergebenen Waren durch die Gesellschaft für die Zwecke ihrer Gewerbetätigkeit erworben, so stellt die Übergabe dieser Waren an den Gesellschafter, auch zur Einziehung von Anteilen, eine umsatzsteuerpflichtige Warenlieferung gemäß Art. 7 Abs.1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Pkt.1 UStG-PL dar".

Der Beschluss ist für alle Spruchkörper verbindlich, so dass die o.g. Auslegungszweifel bereinigt wurden. Diese Situation ist leider ungünstig für den Steuerpflichtigen, der eine der Möglichkeiten einer legalen Steueroptimierung verliert. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Gerne werden wir Ihnen gegenüber die erforderlichen Erläuterungen abgeben.

> Empfangsbestätigung der Korrekturrechnung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Umsatzsteuergesetz ist für die Korrektur des Umsatzes infolge der Ausstellung einer Korrekturrechnung in minus die Empfangsbestätigung der Rechnung durch den Erwerber erforderlich. Diese Bestätigung erfolgt in Form eines Rückscheins. Heute akzeptieren die Steuerbehörden die Änderungen im Wirtschaftsverkehr und lassen viele andere Möglichkeiten für die Bestätigung des Empfangs einer solchen Rechnung zu.

Der Direktor der Finanzkammer Łódź stellte in der verbindlichen Auskunft vom 13. November 2015 (Az. IPTPP3/4512-446/15-2/MWj) Folgendes fest: Die Bestätigung des Erhalts der Korrekturrechnung durch den Erwerber von Waren und Dienstleistungen kann auf verschiedenste Weise erfolgen, z. B. durch Empfangsbestätigung mit Rückschein der per Post als Einschreibebrief versandten Korrekturrechnung; es kann aber auch eine gesonderte schriftliche Bestätigung des Erhalts der Korrekturrechnung sein, auch als E-Mail oder Rücksendung der unterzeichneten Kopie der Korrekturrechnung.

Nach Auffassung der Behörde bestimmt keine Vorschrift die Form, in welcher die Empfangsbestätigung der Korrekturrechnung zu erfolgen hätte. Wichtig ist, dass der Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen zwecks Abrechnung der geschuldeten Steuer auf den Verkauf über eine Information verfügt, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Erwerber die den Verkauf korrigierende Rechnung erhalten hat.

Bezüglich der elektronischen Rechnungen wies der Direktor der Finanzkammer Łódź auf Folgendes hin:

"Der Zeitpunkt des Erhalts einer elektronischen Korrekturrechnung durch den Geschäftspartner entspricht dem Zeitpunkt, zu dem diese Rechnung in irgendeiner Weise für ihn verfügbar wird und er sich infolgedessen mit dem Inhalt der Rechnung vertraut machen kann. Es ist festzustellen, dass die Einholung der Informationen über diesen Umstand (in welcher Form auch immer) als Einholung der in Art. 29a Abs. 13 UStG-PL genannten Bestätigung einzustufen ist. Sofern bei den Korrekturrechnungen, die auf dem üblichen Postwege zugestellt werden, die Empfangsbestätigung mit Rückschein für den Nachweis der Zustellung der Sendung akzeptabel ist, kann diese Beweiskraft für die Mitteilung über die Abnahme der Korrekturrechnung durch den Geschäftspartner per E-Mail (automatische Bestätigung vom Server des Absenders oder Absendung einer E-Mail vom Erwerber mit Bestätigung des Erhalts der Korrekturrechnung) nicht untersagt werden".

Die Steuerbehörden akzeptieren auch die Aufrechnung als Nachweis der Zustellung der Korrekturrechnung an den Erwerber. Als Beispiel kann hier die verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Posen vom 12. März 2015 (Az. ILPP1/443-1186/14-2/AI) dienen. Die Behörde bestätigte Folgendes:

"(...) Wenn der Gesellschaft die beim Sachverhalt/künftigen Vorfall beschriebenen Unterlagen vorliegen, so ist die Gesellschaft berechtigt/wird die Gesellschaft berechtigt sein, die Steuerbemessungsgrundlage und die geschuldete Umsatzsteuer um die Beträge aus den Korrekturrechnungen in der Abrechnung für denjenigen Zeitraum zu mindern (je nach der angenommenen Form der Empfangsbestätigung der Korrekturrechnungen durch den Geschäftspartner),

- > in dem der Geschäftspartner gemäß den Informationen aus der ihm von der Gesellschaft zugesandten Kopie der Korrekturrechnung oder der E-Mail-Korrespondenz an die Gesellschaft den Erhalt der Korrekturrechnung bestätigt;
- > in dem der Geschäftspartner gemäß den Informationen aus dem Kontoauszug oder der Anlage zur Überweisung den Betrag der aufgrund der nächsten Lieferung geschuldeten Umsatzsteuer um den Betrag aus der betreffenden Korrekturrechnung gemindert hat;
- > in dem die Geschäftsparteien gemäß der vom Erwerber zugesandten oder durch die Gesellschaft erstellten Bestätigung der Aufrechnung ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten mit dem sich aus der ausgestellten Korrekturrechnung ergebenden Betrag aufgerechnet haben,

unter der Voraussetzung, dass der Gesellschaft die o.g. Unterlagen vor dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung für diesen Zeitraum vorliegen werden".

Gerne unterstützen wir Sie bei der Ermittlung der für Sie günstigsten Form für den Nachweis der Empfangsbestätigungen der Korrekturrechnungen durch die Erwerber.

> Investitionen in einer Sonderwirtschaftszone sollten besser vor 2017 in Angriff genommen werden

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 4. Dezember 2013 hat der Ministerrat einen Plan des Wirtschaftsministeriums über die Erhöhung der Attraktivität der Sonderwirtschaftszonen für Investoren angenommen. Im Rahmen des Vorschlags wurden Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen von Investoren über neue Investitionen in der Zone vorgesehen.

Zu diesem Zweck wird ab 2017 die Obergrenze der maximalen zulässigen Intensität der Beihilfe, die sich aus der Förderungsgebietskarte ergibt, abgesenkt werden. Die Einzelheiten zum Grad der Minderung sind bislang unbekannt. Die Minderung der Intensität der Beihilfe sollte von der wirtschaftlichen und Investitionskonjunktur 2016 abhängig gemacht werden. Bereits jetzt genießen die größten Investitionsprojekte (mit einem Wert von mehr als 50 Mio. EUR) eine geminderte Beihilfe.

Diese Änderung bedeutet in der Praxis eine schnellere Einschränkung der Beihilfe für Unternehmen, die in den Sonderwirtschaftszonen tätig sind (eine neue Fördergebietskarte sollte 2021 eingeführt werden). Wir empfehlen Ihnen daher, die Investitionen in den Sonderwirtschaftszonen bereits 2016 aufzunehmen. Sollten Sie Fragen oder Zweifel haben, so bieten wir Ihnen unsere Hilfe und Unterstützung bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit in den Sonderwirtschaftszonen an.

> Die Gesellschaft kann die Steuer für den Gesellschafter zahlen, falls der Steuerbetrag 1 000 PLN nicht überschreitet

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Seit dem 1. Januar 2016 gilt im polnischen Rechtssystem Art. 62b § 1 Pkt. 3 der Abgabenordnung, lt. dem Forderungen aus Steuern bis 1 000 PLN von Dritten gezahlt werden können.

Diese Vorschrift wurde in der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 3. März 2016 (Az. IBPB-1-1/4511-788/15/ZK) thematisiert. Die Gesellschaft, die sich an die Behörde gewandt hat, hatte Gewinnvorabauschüttungen an die Gesellschafter vorgenommen. Von der Ausschüttung wurden jedoch die Körperschaftsteuervorauszahlungen und die Sozialabgaben abgezogen. Die Gesellschaft hat darauf hingewiesen, dass der Eigentümer der ausgezahlten Mittel der Gesellschafter ist, der jederzeit auf die Abführung der Vorauszahlungen durch die Gesellschaft verzichten kann. Sie nimmt lediglich die Funktion des Vermittlers wahr.

Die Steuerbehörde hat dieser Vorgehensweise zugestimmt. Nach ihrer Auffassung wurden hier alle in der Abgabenordnung genannten Bedingungen erfüllt, um die Steuerschulden als erloschen zu betrachten, und zwar infolge der Zahlung der Steuer durch Dritte: Der Wert der Forderung überschreitet nicht 1 000 PLN, die Geldmittel stammen aus Eigenmitteln des Steuerpflichtigen und es bestehen keine Zweifel hinsichtlich der Verwendung der geleisteten Zahlung.

Es ist die erste verbindliche Auskunft, in der dieses Problem in Bezug auf die seit dem 1. Januar 2016 geltenden Vorschriften thematisiert wurde.

Bis Ende 2015 haben viele Kommanditgesellschaften die Steuerzahlungen für ihre Gesellschafter in Anlehnung an das Rechtsinstitut des Aushelfers/Boten geleistet. Diese Tätigkeiten wurden von den Steuerbehörden akzeptiert, die sich auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2008 (Az. I FPS 8/07) stützten.

Das Oberverwaltungsgericht hat dort darauf hingewiesen, dass sich die Pflicht zur Steuerzahlung aus der Steuerschuld ergibt und Zahlungsverpflichteter der Steuerpflichtige ist. Aus diesem Grund ist die These als begründet anzusehen, dass nur die Zah-

lung der Steuer durch den Steuerpflichtigen zur Begleichung der Steuerschuld und somit zu deren Erlöschen führt. Das Oberverwaltungsgericht hat gleichzeitig festgestellt, dass dies nicht den Fall betrifft, in dem der Steuerzahler die Zahlung mit Mitteln vornimmt, die ihm vom Steuerpflichtigen anvertraut wurden. In einem solchen Fall nimmt sie lediglich eine technische Handlung vor – sie zahlt die Steuer für den Steuerpflichtigen nur als "Bote" ein.

Wie die Steuerbehörden die Verträge des Aushelfers/Boten in Bezug auf die Zahlungen über 1 000 PLN auslegen werden, ist noch nicht bekannt. Erfolgen solche Zahlungen in Ihrem Namen bzw. tätigen Sie selbst solche Zahlungen, so empfehlen wir Ihnen, unbedingt einen Antrag auf verbindliche Auskunft zu stellen. Diesbezüglich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

> Revolutioniert die EU-Kommission die inngemeinschaftlichen Geschäfte?

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Die EU-Kommission zieht Änderungen bei der bisherigen Abrechnung inngemeinschaftlicher Geschäfte in Erwägung. Die bisherigen Regeln, die noch im Jahre 1993 erarbeitet wurden, ermöglichen eine leichte Erschleichung der Steuer durch Verbrecher.

Zurzeit werden zwei Lösungen in Erwägung gezogen: Nach der ersten Lösung wird den Mitgliedstaaten das Recht auf die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens ohne Zustimmung der EU-Kommission (heute erforderlich) gewährt. In einem solchen Fall wird der Erwerber - und nicht der Lieferant der Waren - die Steuer abrechnen. Nach der zweiten Lösung müsste sich jeder inngemeinschaftliche Lieferant auf dem Internetportal VAT OSS (onestopshop) registrieren lassen. Per Internetportal könnte er die Abgabe abrechnen. Die so gezahlte Steuer würde zwischen den einzelnen EU-Ländern verteilt. In einer solchen Version müsste der Erwerber an den Lieferanten den Gegenwert der ausländischen Steuer zahlen. Würde der Erwerber die Steuer nicht zahlen, so müsste der Lieferant diese Steuer aus eigener Tasche abführen. Ein Problem könnten jedoch die Käufer haben, da sie die Steuer erst in der Erklärung abziehen könnten, die über das im jeweiligen Land funktionierende VAT OSS-System abzugeben ist. Die Vorsteuer könnte also nicht gleichzeitig mit der Zahlung der Umsatzsteuer abgezogen werden.

Größere Chancen für die Umsetzung hat das vom Experten gelobte Internetportal VAT OSS. Nach Berechnungen der EU-Kommission könnten die neuen Regeln für die EU sogar 41 Mrd. EUR jährlich (für Polen ca. 4 Mrd. PLN jährlich) bringen.

Zurzeit ist die Umsetzung keiner der Konzeptionen sicher. Natürlich werden wir die Handlungen der EU-Kommission laufend beobachten und Sie darüber informieren. Bei Fragen oder Zweifeln setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

> Minderheitsgesellschafter dürfen keinen Austausch von Anteilen (Aktien) ohne Steuerzahlung vornehmen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Finanzminister hat am 22. Februar 2016 (Az. DD9.8220.2.46.2016.KZU) die günstige verbindliche Auskunft über den Austausch von Anteilen (Aktien) zwischen den Minderheitsgesellschaftern geändert.

Gemäß den im Antrag auf verbindliche Auskunft genannten Angaben halten 21 Gesellschafter, die polnische Gebietsansässige sind, Anteile an der zypriotischen Gesellschaft; keiner von ihnen ist jedoch ein Minderheitsgesellschafter. Der Gesellschafter der zypriotischen Gesellschaft sollte eine Holdinggesellschaft sein. Es war geplant, ein Geschäft durchzuführen, infolge dessen die Holdinggesellschaft von den Gesellschaftern alle von ihnen gehaltenen Anteile erwerben wird, im Gegenzug hierfür werden sie die Anteile an dem erhöhten gezeichneten Kapital der Holdinggesellschaft übernehmen. Es gäbe keine Barzahlung. Auf diese Art und Weise würde die Holdinggesellschaft die Stimmenmehrheit an der zypriotischen Gesellschaft gewinnen. Nach Meinung des Antragstellers ist dieses Geschäft gemäß Art. 24 Abs. 8a und 8b des Einkommensteuergesetzes als steuerlich neutral anzusehen. Zuerst hatten sich die Steuerbehörden mit der Stellungnahme der Gesellschaft einverstanden erklärt.

Die günstige verbindliche Auskunft hat jedoch der Finanzminister geändert. Beim Austausch von Anteilen zwischen den Minderheitsgesellschaftern wird - nach Auffassung des Finanzministers - die Voraussetzung zum Ausschluss von deren Werten aus den Einnahmen nicht erfüllt. Der Minister hat Folgendes festgestellt: Bei der Festlegung der Bedingungen, zu denen die Einbringung einer Sacheinlage in Form von Anteilen (Aktien) einer anderen Gesellschaft als Anteilstausch betrachtet wird, wurde im Gesetz der Begriff „Gesellschafter“ im Singular benutzt. Nach dieser Vorschrift findet ein steuerlich neutraler Austausch von Anteilen dann statt, falls bei einem Gesellschafter einer anderen Gesellschaft die Anteile (Aktien) an dieser Gesellschaft erworben wurden, wobei die die Anteile erwerbende Gesellschaft durch den Erwerb eine absolute Stimmenmehrheit an der Gesellschaft erzielt, deren Anteile (Aktien) Gegenstand des Erwerbs sind oder - wenn sie in der anderen Gesellschaft die absolute Mehrheit der Stimmrechte hält - die Zahl der Anteile (Aktien) an dieser Gesellschaft erhöht. Wird dies von mehreren Gesellschaftern vorgenommen – so kommt der Ausschluss aus den Einnahmen nicht in Frage. Der Gesellschafter muss also die Einnahme aus Geldkapital ausweisen.

Diese Stellungnahme ist für den Steuerpflichtigen ungünstig und stimmt mit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht überein. Da die Wahrscheinlichkeit einer Streitigkeit groß ist, empfehlen wir Ihnen im Falle eines eventuellen Austausches von Anteilen (Aktien) zwischen den Minderheitsgesellschaftern, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um das Geschäft aus steuerlicher Sicht genau zu analysieren.

> Tickets im Reisebüro ohne Quellensteuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Eine häufige Situation ist der Einkauf der Flugtickets durch die Gesellschaften bei einem Vermittler (z.B. Reisebüro). Am häufigsten agieren diese Vermittler als Vertreter der ausländischen Beförderer. Zweifel weckt oft folgende Frage: Ist der Erwerber zur Erhebung und Abführung der Körperschaftsteuer auf die Vergütung (Zahlung für das Ticket und Provision) verpflichtet, die i.Z.m. mit dem Einkauf von Flugtickets an Vermittler mit Sitz in der Republik Polen ausgezahlt wird?

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Rzeszów hat in seinem Urteil vom 28. Januar 2016 (Az. I SA/Rz 1162/15, nicht rechtskräftig) festgestellt, dass Art. 26 KStG-PL weder Nachdruck auf die Tragung der Ausgabe im Sinne der wirtschaftlichen Last noch auf das Rechtsverhältnis zwischen dem ausländischen Unternehmen, das die Beförderung anbietet, und dem Kunden legt. Das Gericht weist hingegen ausdrücklich auf die technische Tätigkeit hin, welche die Auszahlung der Forderungen aus dem gesetzlich bestimmten Titel darstellt. Das Gericht vertritt die Meinung, dass dies für die Angabe des Zahlers von wesentlicher Bedeutung ist. Obwohl die Gesellschaft für das Ticket zahlt und die wirtschaftliche Last trägt, zahlt sie nicht die in Art. 21 Abs. 1 Pkt. 1 KStG-PL genannten Mittel aus – dies tätigt der Vermittler. Dafür spricht auch die teleologische Auslegung: Wird mit den Pflichten des Zahlers eine hochspezialisierte Gruppe von Unternehmen belastet, die beim Abschluss von Beförderungsverträgen mit den ausländischen Unternehmen vermittelt, so kommt darin die Absicht zum Ausdruck, die Pflichten des Zahlers auf spezialisierte und unmittelbare Mitarbeiter der ausländischen Unternehmen zu übertragen. Die eventuelle Einholung der Ansässigkeitsbescheinigung des Gebietsfremden ist für einen ständigen Mitarbeiter nicht so kompliziert wie für einen gelegentlichen Kunden. Somit muss nicht die Gesellschaft die Rolle des Körperschaftsteuerzahlers ausüben.

Die Frage der Pauschalsteuer auf den Kauf von Tickets ist immer wieder kontrovers - die Steuerbehörden vertreten die Auffassung, dass der Erwerber der Tickets in solchen Situationen als Zahler auftreten soll. Zur Vermeidung eines Steuerrisikos empfehlen wir Ihnen, die Dienstleistungen eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen: Unsere Mitarbeiter werden Sie sicherlich bei eventuellen Streitigkeiten unterstützen.

> Wird der Beamte berechtigt sein, ein kontrolliertes Geschäft zu tätigen?

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Zu Konsultationen im Rahmen des Ministeriums wurde der vorläufige Entwurf eines neuen Gesetzes über die Landesfinanzverwaltung vorgelegt. Dieses sieht neue Berechtigungen für die Steuer- und Zollbeamten vor. Eine der Neuerungen ist die Möglichkeit des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen im Wert bis

500 PLN zwecks Prüfung der Richtigkeit der Erfüllung der Pflichten zur Registrierung des Verkaufs unter Anwendung der Registrierkassen sowie Erfassung des Geschäfts im Einnahmen- und Ausgabenbuch für steuerliche Zwecke (sog. Zweckgeschäft).

Diese Lösung erweckt einige Zweifel, indem sie an die Möglichkeit der Anwendung des sog. kontrollierten Geschäfts erinnert, die aber selten von der Polizei in Anspruch genommen wird. Das Gesetz über die Landesfinanzverwaltung sieht solche Sicherheitsmaßnahmen nicht vor: Es legt nämlich nicht fest, unter welchen Umständen welcher Beamter in welcher Position das kontrollierte Geschäft tätigen kann.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir bald Prüfungshandlungen durch nicht uniformierte Beamte befürchten müssen. Der Entwurf befindet sich erst in der Gründungsphase der Vorbereitungen. Das Ministerium behält sich vor, dass der Text noch nicht die Zulassung der Ministeriumsleitung erhalten hat und die erwähnten Vorschläge ausschließlich vorläufig sind.

> Es wird keinen erhöhten Verbrauchsteuersatz auf Bier und Wein geben

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Finanzministerium hat ausgeschlossen, den erhöhten Verbrauchsteuersatz auf Bier und Wein einzuführen. Einen solchen Vorschlag hat die Staatliche Agentur für die Lösung von Alkoholproblemen vorgelegt. Laut der Agentur sollte der Verbrauchsteuersatz auf alle Alkoholgetränke vereinheitlicht werden. Dies würde positive Auswirkungen sowohl sozialer als auch finanzieller Art auslösen. Einerseits würden Minderjährige wegen der höheren Preise für Alkoholgetränke seltener nach diesen greifen, und andererseits würde dem Fiskus beinahe 7,5 Mrd. PLN Mehreinnahmen zufließen.

Vorige Woche hat jedoch das Finanzministerium diese Idee abgelehnt. Wie bereits geklärt wurde, hat das Ministerium befürchtet, dass die höheren Alkoholpreise zur Erweiterung der sog. Grauzone führen würden. Stattdessen hat die Pressesprecherin des Ministeriums versichert, dass das Ministerium die Eintreibung der Verbrauchsteuer zwecks Erhöhung der Budgeteinnahmen verbessern wird.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas
Steuerberaterin (PL), Associate Partner
Tel.: +48 71 346 77 73
E-mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Internationale Expansion wird fortgesetzt

Rödl & Partner bietet Beratung und Wirtschaftsprüfung in nunmehr 106 eigenen Niederlassungen in 49 Ländern. Hinzu gekommen sind als neue Standorte Ulm in Deutschland und Havanna auf Kuba. In Kürze steht die Eröffnung von Büros in Teheran (Iran) und Manila (Philippinen) an.

"Unsere Internationalität ermöglicht eine kontinuierliche Beratung und Wirtschaftsprüfung in allen wesentlichen Märkten, in denen deutsche Unternehmen tätig sind," **betont Christian Rödl**. "Expansion bedeutet für uns auch immer, neben dem Gang in neue Märkte unsere bestehenden Standorte auszubauen – sowohl personell als auch in Hinblick auf das Angebot aller Leistungen unseres Beratungsspektrums".

Rödl & Partner beschäftigt weltweit in den nunmehr 106 eigenen Niederlassungen in 49 Ländern 4.200 Mitarbeiter.

Weltweit

- | | | |
|------------------|------------------------|-------------------------|
| > Aserbaidshon | > Kroatien | > Slowakei |
| > Äthiopien | > Kuba* | > Slowenien |
| > Brasilien | > Lettland | > Spanien |
| > Bulgarien | > Litauen | > Südafrika |
| > Deutschland | > Malaysia | > Thailand |
| > Estland | > Mexiko | > Tschechische Republik |
| > Frankreich | > Moldau | > Türkei |
| > Finnland | > Myanmar | > Ukraine |
| > Georgien | > Österreich | > Ungarn |
| > Großbritannien | > Philippinen* | > USA |
| > Honkong | > Polen | > VAE |
| > Indien | > Rumänien | > Vietnam |
| > Indonesien | > Russische Föderation | > VR China |
| > Italien | > Serbien | > Weißrussland |
| > Iran* | > Schweden | > Zypern |
| > Kasachstan | > Schweiz | |
| > Kenia | > Singapur | |



Rödl & Partner Info

Europa

- > Almaty
- > Baku
- > Barcelona
- > Belgrad
- > Birmingham
- > Bozen
- > Bratislava
- > Breslau
- > Brunn
- > Budapest
- > Bukarest
- > Charkiw
- > Chişinău
- > Cluj
- > Danzig
- > Gleiwitz
- > Helsinki
- > Istanbul
- > Izmir
- > Kiew
- > Krakau
- > Limassol
- > Ljubljana
- > Madrid
- > Mailand
- > Malmö
- > Minsk
- > Moskau
- > Padua
- > Paris
- > Plovdiv
- > Posen
- > Prag
- > Riga
- > Rom
- > Sibiu
- > Sofia
- > Petersburg
- > Stockholm
- > Straßburg
- > Tallinn
- > Tampere
- > Timișoara
- > Tiflis
- > Vilnius
- > Warschau
- > Wien
- > Zagreb
- > Zürich

Deutschland

- > Nürnberg
- > Ansbach
- > Bamberg
- > Bayreuth
- > Berlin
- > Bielefeld
- > Chemnitz
- > Dresden
- > Eschborn
- > Fürth
- > Hamburg
- > Hannover
- > Hof
- > Jena
- > Köln
- > Kulmbach
- > Ludwigshafen
- > Mettlach
- > München
- > Münster
- > Plauen
- > Regensburg
- > Selb
- > Stuttgart
- > **Ulm***

*neue Niederlassungen

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, April–Juni 2016

Herausgeber:

Rödl & Partner

ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Anna Glówka – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz:

Anna Glówka – anna.glowka@roedl.pro
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.